

**Außerordentliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahre 2003
BAG-Urteile vom 21.4.2009 (3 AZR 695/08 und 3 AZR 471/07)**

Auf unserem diesjährigen Kolloquium hatten wir bereits über das erste der genannten Urteile auf der Grundlage der noch zu Spekulationen, aber auch zu Hoffnungen Anlass gebenden Pressemitteilung Nr. 36/09 des Bundesarbeitsgerichts (BAG) berichtet und erste Überlegungen zum Umgang mit den Entscheidungen angestellt. Inzwischen sind die Entscheidungsgründe veröffentlicht und es ist ein weiteres Urteil vom gleichen Tage mit nahezu identischer Begründung hinzugekommen¹.

Es geht um die außerordentliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2003 und deren Auswirkung auf betriebliche Versorgungszusagen mit einer "gespaltenen Rentenformel". Das BAG ist der Ansicht, dass diese Versorgungsordnungen durch die außerplanmäßige Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze um 500,- € im Jahre 2003 nach § 275c SGB VI "regelmäßig lückenhaft" geworden und entsprechend dem ursprünglichen Regelungsplan zu ergänzen seien. Danach berechne sich die Betriebsrente "ohne Berücksichtigung der außerplanmäßigen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze". Von dieser Rente sei sodann "der Betrag in Abzug zu bringen, um den sich die gesetzliche Rente infolge höherer Beitragszahlungen erhöht" habe.

Gegenstand der Entscheidungen waren Leistungszusagen mit unterschiedlichen Steigerungssätzen für Gehaltsteile unter- und oberhalb der BBG und fehlender Regelung zu außerordentlichen BBG-Sprüngen. Geklagt hatten Versorgungsempfänger, die wenige Monate bzw. wenige Jahre (2006) nach dem BBG-Sprung im Jahre 2003 in den Ruhestand wegen Alters gegangen waren.

Zur Vermeidung weiterer Verfahren gilt es, die vom BAG gefundene Regelungslücke - soweit noch nicht geschehen - zu schließen, und Übergangsregelungen zu schaffen, die - ggf. auch abweichend von der vom BAG favorisierten Berechnungsweise - den Regelungszielen der Versorgungszusagen entsprechen.

In diesem Zusammenhang sind die Versorgungszusagen zu prüfen und hierbei ist zu analysieren, welche materiellen Auswirkungen entstehen und wie die Regelungslücke praxisgerecht geschlossen werden kann und soll.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss 2009 ist kurzfristig zu prüfen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie die BAG-Urteile bereits vor einer konkreten Neuregelung für die Bewertung zu berücksichtigen sind (Handels- und internationale Bilanz).

Zu weiteren Informationen und Hilfestellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Köln, im November 2009
Os

¹ Zum Beispiel in "Der Betrieb" 2009, Seite 2162 bis 2164.